

Beschlußempfehlung und Bericht **des Innenausschusses (4. Ausschuß)**

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

**Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und
besoldungsrechtlicher Vorschriften**

— Drucksache 8/1606 —

zu dem vom Bundesrat eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

— Drucksache 8/870 —

A. Problem

1. Die beim Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C für Professoren und Hochschulassistenten den Ländern entstehenden Mehraufwendungen sollen weitgehend gemindert werden.
2. Klarstellungen, Anpassungen und redaktionelle Ergänzungen im Bundesbesoldungsgesetz, im 2. BesVNG, im Bundesbeamtengesetz, im Beamtenrechtsrahmengesetz, im Entwicklungshelfergesetz, im Beamten- und Soldatenversorgungsgesetz, im Bundesreisekostengesetz, im Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes und in der Bundesdisziplinarordnung.
3. Verlängerung der Regelung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat für bestimmte Dienstzweige.

4. Übernahme des vorhandenen wissenschaftlichen Personals an den Hochschulen des Bundes in die nach dem Hochschulrahmengesetz vorgesehenen Rechtsverhältnisse.
5. Die Einstufung der Schulleiter und Schulleiterstellvertreter ist an bestimmte Schülerzahlen geknüpft. Werden bei einem Zurückgehen der Schülerzahlen die jeweiligen Schwellenwerte unterschritten, so verlieren der Schulleiter und sein Stellvertreter zwar nicht ihr statusrechtliches Amt, sie sind aber nicht mehr entsprechend ihrer Funktion eingestuft und müssen auf einen anderen Dienstposten versetzt werden. Eine solche Versetzung ist jedoch oft aus organisatorischen, dienstlichen, finanziellen (unwirtschaftliche Aufwendungen für Umzugskosten und Trennungsgeld) und nicht zuletzt auch aus sozialen Gründen nicht zweckmäßig.

B. Lösung**Zu 1.**

Die angestrebte weitgehende Kostenneutralität soll durch einen gegenüber dem geltenden, aber noch nicht in Kraft getretenen Recht veränderten Zuschnitt der vier Besoldungsgruppen der Besoldungsordnung C, die dabei abgesenkt werden, erreicht werden.

Zu 2. bis 5.

Änderungen oder Ergänzung der in Frage kommenden Gesetze

Einstimmigkeit im Ausschuß bei der Schlußabstimmung**C. Alternative**

keine

D. Kosten**Zu 1.**

keine Kosten. Die Mehrausgaben beim Inkrafttreten der Bundesbesoldungsordnung C werden hingegen um ca. 65 Millionen DM gemindert.

Zu 2.

abgesehen von Artikel IV §§ 2 a und b keine nennenswerten Kosten

Zu 3.

Die Kosten hängen wesentlich von der Sicherheitslage ab. Sie werden im Bund 1979 etwa 3,5 Millionen DM betragen und dann absinken.

Zu 4.

keine Kosten

Zu 5.

Kosten entstehen nicht. Die durch die zurückgehenden Schülerzahlen eintretenden Einsparungen werden lediglich verlangsamt.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksachen 8/1606 und 8/870 — in der sich aus der nachstehenden Zusammenstellung ergebenden Fassung anzunehmen,
2. die zu den Gesetzentwürfen 8/1606 und 8/870 eingegangenen Petitionen und Eingaben für erledigt zu erklären.

Bonn, den 10. Mai 1978

Der Innenausschuß

Dr. Wernitz	Broll	Liedtke
Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

— Drucksache 8/1606 —

und

des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes

— Drucksache 8/870 —

mit den Beschlüssen des Innenausschusses (4. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Entwurf eines Achten Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Artikel I

Änderungen von Vorschriften im Bundesbesoldungsgesetz für Professoren an Hochschulen und Hochschulassistenten

Änderungen von Vorschriften im Bundesbesoldungsgesetz für Professoren an Hochschulen und Hochschulassistenten

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Bundesbesoldungsgesetz in der Fassung des Artikels I des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern vom 23. Mai 1975 (BGBl. I S. 1173), zuletzt geändert durch ... vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Unter dem 3. Unterabschnitt des 2. Abschnitts des Inhaltsverzeichnisses, vor § 32 in der Überschrift des 3. Unterabschnitts, in § 32, in § 33 Satz 1 und in den Vorbemerkungen Nr. 3 und 4 zur Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) wird jeweils das Wort „Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschulassistenten“, in der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) unter Besoldungsgruppe C 1 das Wort „Hochschuldozent“ durch das Wort „Hochschulassistent“ ersetzt.
2. In § 32 werden die Worte „1. Januar 1977“ durch die Worte „1. Januar 1978“ ersetzt.

1. unverändert

2. In § 32 werden die Worte „1. Januar 1977“ durch die Worte „1. Juli 1978“ ersetzt.

2a. § 35 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Absätze 1 und 2 gelten für Gesamthochschulen entsprechend. Planstellen für Studien-

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. In Vorbemerkung Nr. 1 zur Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) wird in Absatz 1 die Zahl „1 437“ durch die Zahl „1 441,83“ ersetzt.

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei einer ersten Bleibeverhandlung, die zur Abwendung einer zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt hat, darf der Zuschuß *nicht mehr als 722,61 Deutsche Mark*, bei einer weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei weiteren Bleibeverhandlungen, die zur Abwendung einer zweiten oder weiteren Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt haben, darf der Zuschuß *nicht mehr als 719,22 Deutsche Mark betragen*.“

4. In Vorbemerkung Nr. 2 zur Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) werden in Absatz 1 Satz 1 die Zahl „2 440“ durch die Zahl „2 253,89“ und in Absatz 2 die Zahl „1 219“ durch die Zahl „1 126,95“ ersetzt; Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Sonderzuschüsse können bis zu *ihrer gesamten Höhe* für ruhegehaltfähig erklärt werden.“

5. In der Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) erhält Fußnote 1 zur Besoldungsgruppe C 1 folgende Fassung:

„1) Hochschulassistenten erhalten

Stufe 1 in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes,

Stufe 2 in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 2 des Hochschulrahmengesetzes,

Stufe 3 in den Fällen des § 48 Abs. 1 Satz 3 des Hochschulrahmengesetzes.“

6. An die Stelle der Grundgehaltssätze in der Anlage IV Nr. 3 treten die Grundgehaltssätze in der Anlage 1 dieses Gesetzes.

gänge, in denen Aufgaben der wissenschaftlichen Hochschulen und der Fachhochschulen miteinander verbunden werden, dürfen bis zu einem Anteil von 60 v. H. entsprechend Absatz 1, im übrigen entsprechend Absatz 2 ausgebracht werden.“

3. In Vorbemerkung Nummer 1 zur Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) **werden** in Absatz 1 die Worte „von 1 437 Deutsche Mark“ durch die Worte **„des Unterschiedes zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7“** ersetzt.

Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Bei der zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei einer ersten Bleibeverhandlung, die zur Abwendung einer zweiten Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 geführt hat, darf der Zuschuß **den Unterschiedsbetrag zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5 nicht übersteigen**; bei weiteren Berufungen in ein Amt der Besoldungsgruppe C 4 und bei weiteren Bleibeverhandlungen darf der Zuschuß **den Unterschiedsbetrag zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 5 und B 7 nicht übersteigen**.“

4. Die Vorbemerkung Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung C (Anlage II) **wird wie folgt geändert:**

- a) in Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „von 2 440 Deutsche Mark“ durch die Worte **„des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppe B 7 und B 10“** ersetzt.

Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Sonderzuschüsse können bis **zum Gesamtbetrag** für ruhegehaltfähig erklärt werden.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „von 1 219 Deutsche Mark“ durch die Worte **„der Hälfte des Unterschiedes zwischen den Grundgehältern der Besoldungsgruppen B 7 und B 10“** ersetzt.

5. **unverändert**

6. **unverändert**

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel II

Artikel II

**Sonstige Änderungen
des Bundesbesoldungsgesetzes****Sonstige Änderungen
des Bundesbesoldungsgesetzes**

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

Das Bundesbesoldungsgesetz wird wie folgt geändert:

Aus Drucksache 8/870:

In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Richtet sich die Zuordnung des Amtes eines Beamten zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule und erfüllt der Beamte wegen zurückgehender Schülerzahlen die Voraussetzungen für die Zuordnung seines Amtes nicht mehr, gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß, wenn die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister (Senator) erklärt, daß eine Versetzung an einen anderen Dienstort aus Fürsorgegründen nicht angezeigt erscheint oder im Hinblick auf die anfallenden Umzugskosten und den Aufwand für Trennungsgeld für den Dienstherrn unwirtschaftlich wäre und der Beamte zur Vermeidung einer sofortigen oder späteren Versetzung nach der Feststellungsentscheidung der obersten Dienstbehörde in ein anderes Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt übertritt; Absatz 3 bleibt unberührt.“

01. In § 13 Abs. 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Richtet sich die Zuordnung des Amtes eines Beamten zu einer Besoldungsgruppe nach der Schülerzahl einer Schule und erfüllt der Beamte wegen zurückgehender Schülerzahlen die Voraussetzungen für die Zuordnung seines Amtes nicht mehr, gelten die Sätze 1 bis 3 sinngemäß; Absatz 3 bleibt unberührt.“

1. § 40 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

- a) In Absatz 5 Satz 1 werden nach den Worten „einer der folgenden Stufen“ die Worte „oder eine entsprechende Leistung in Höhe von mindestens der Hälfte des Unterschiedsbetrages zwischen der Stufe 1 und der Stufe 2 des Ortszuschlages der höchsten Tarifklasse“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 2 werden hinter dem Wort „vollbeschäftigt“ die Worte „oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt“ eingefügt.
- c) In Absatz 6 Satz 3 werden hinter dem Wort „vollbeschäftigt“ die Worte „oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt“ eingefügt.
- d) In Absatz 7 Satz 1 erhält der 2. Halbsatz folgende Fassung:
„ausgenommen ist die Tätigkeit bei öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften oder ihren Verbänden, sofern nicht bei organisatorisch selbständigen Einrichtungen, insbesondere bei Schulen, Hochschulen, Krankenhäusern, Kindergärten, Altersheimen, die Voraussetzungen des Satzes 3 erfüllt sind.“

2. In § 41 Abs. 2 wird folgender neuer Satz 3 angefügt:

2. unverändert

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung von Unterschiedsbeträgen oder Teilen von Unterschiedsbeträgen zwischen den Stufen des Ortszuschlages.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

3. § 44 erhält folgende Fassung:

„§ 44

Stellenzulage für hauptamtliche Lehrkräfte

Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates die Gewährung einer Stellenzulage für Beamte des Verwaltungs- und Vollzugsdienstes sowie Richter und Staatsanwälte, die in ihrem Hauptamt mindestens zur Hälfte im Rahmen der Ausbildung und Fortbildung als Lehrkräfte tätig sind, zu regeln. Die Stellenzulage darf nur vorgesehen werden, soweit die Wahrnehmung dieser Funktion nicht bei der Einstufung berücksichtigt ist. Sie darf den Betrag von 150 Deutschen Mark monatlich nicht überschreiten. Mit der Stellenzulage sind die mit der Tätigkeit verbundenen Erschwernisse und ein Aufwand mit abgegolten.“

3. unverändert

4. § 48 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Mehrarbeitsvergütung, Vergütung für die Teilnahme an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften und ihrer Ausschüsse“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Gewährung einer Vergütung für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände mit weniger als 20 000 Einwohnern, soweit diesen Beamten Dienstbezüge nach der Besoldungsordnung A zustehen, zu regeln, wenn die Beamten als Protokollführer regelmäßig an Sitzungen kommunaler Vertretungskörperschaften oder ihrer Ausschüsse außerhalb der regelmäßigen Arbeitszeit teilnehmen. Die Sitzungsvergütung darf im Kalendermonat 100 Deutsche Mark nicht übersteigen. Sie darf nicht neben einer Aufwandsentschädigung gewährt werden; ein allgemein mit der Sitzungstätigkeit verbundener Aufwand wird mit abgegolten. Die Vergütung entfällt, wenn die Arbeitsleistung durch Dienstbefreiung ausgeglichen werden kann. Die Ermächtigung zum Erlass der Rechtsverordnung kann auf den zuständigen Minister übertragen werden.“

5. § 59 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

5. unverändert

„Daneben werden die jährliche Sonderzuwendung, die vermögenswirksamen Leistungen und das jährliche Urlaubsgeld gewährt.“

Entwurf

6. § 62 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter oder Arbeiter mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst oder einer ihm gleichstehenden Tätigkeit (§ 40 Abs. 7) steht, in einem Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst steht und eine Leistung in Höhe der Anwärterbezüge erhält oder auf Grund einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Hälfte des Anwärterverheiratenzuschlages.“

7. In § 71 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Vorbemerkungen“ die Worte „Nummer 4 Abs. 2,“ eingefügt.

8. Die Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B werden wie folgt geändert:

In Vorbemerkung Nr. 2 Abs. 1 wird

- a) die Bezeichnung „Institut für angewandte Geodäsie“ durch die Bezeichnung „Institut für Angewandte Geodäsie“ ersetzt,
- b) die Bezeichnung „Institut für chemisch-technische Untersuchungen“ durch die Bezeichnung „Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

6. § 62 Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Anwärter, deren Ehegatte ebenfalls Anwärter ist oder als Beamter, Richter oder Soldat mit Dienstbezügen oder als Angestellter oder Arbeiter mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit im öffentlichen Dienst oder einer ihm gleichstehenden Tätigkeit (§ 40 Abs. 7) steht, in einem Ausbildungsverhältnis im öffentlichen Dienst steht und eine Leistung **mindestens** in Höhe der Anwärterbezüge erhält oder auf Grund einer Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen versorgungsberechtigt ist, erhalten die Hälfte des Anwärterverheiratenzuschlages.“

6a. In § 62 Abs. 4 werden die Sätze 3 und 4 durch folgenden Satz 3 ersetzt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für die Zahlung des nach Absatz 3 Satz 1 verminderten Anwärterverheiratenzuschlags.“

6b. § 66 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Von der Kürzung ist abzusehen

1. bei Verlängerung des Vorbereitungsdienstes infolge genehmigten Fernbleibens oder Rücktritts von der Prüfung,
2. in besonderen Härtefällen.“

7. unverändert

8. unverändert

8a. Die Bundesbesoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

In Besoldungsgruppe A 14 wird bei der Amtsbezeichnung „Regierungsschulrat“ als weiterer Funktionszusatz angefügt:

„— als Dezernent (Referent) in der Schulaufsicht auf Bezirksebene —“.

Entwurf

9. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

a) In der Besoldungsgruppe B 3 werden

- aa) die Amtsbezeichnung „Direktor der Musterprüfstelle der Bundeswehr für Luftfahrtgerät“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung — als Leiter des Musterprüfwesens für Luftfahrtgerät der Bundeswehr —“ ersetzt,
- bb) die Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts für angewandte Geodäsie“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor des Instituts für Angewandte Geodäsie“ ersetzt,
- cc) nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor — als Leiter einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts —“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt — als Leiter der Abteilung Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle —“ eingefügt,
- dd) vom 1. Februar 1978 an bei der Amtsbezeichnung „Regierungsvizepräsident“ im Funktionszusatz die Worte „oder Präsidenten eines Niedersächsischen Verwaltungsbezirks“ gestrichen.

b) In der Besoldungsgruppe B 4 werden

- aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt — als Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist —“ die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz — als der leitende Beamte —“ eingefügt,

Beschlüsse des 4. Ausschusses

9. Die Bundesbesoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

vor a) In der Besoldungsgruppe B 2 wird bei der Amtsbezeichnung „Abteilungsdirektor, Abteilungspräsident“ in dem Funktionszusatz „— beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung“ das Wort „Berufsbildungsforschung“ durch das Wort „Berufsbildung“ ersetzt.

a) In der Besoldungsgruppe B 3 werden

vor aa) die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung — als Leiter einer Hauptabteilung —“ durch die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung — als Leiter einer Hauptabteilung —“ ersetzt,

aa) unverändert

bb) unverändert

cc) nach der Amtsbezeichnung „Direktor und Professor
— bei einer wissenschaftlichen Forschungseinrichtung oder in einem wissenschaftlichen Forschungsbereich als Leiter einer großen Abteilung, eines großen Fachbereichs oder eines großen Instituts —“ die Amtsbezeichnung „Direktor und Professor bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt — als Leiter der Abteilung Sicherstellung und Endlagerung radioaktiver Abfälle —“ eingefügt,

dd) mit Wirkung vom 1. Februar 1978 bei der Amtsbezeichnung „Regierungsvizepräsident“ im Funktionszusatz die Worte „oder Präsidenten eines Niedersächsischen Verwaltungsbezirks“ gestrichen.

b) In der Besoldungsgruppe B 4 werden

- aa) nach der Amtsbezeichnung „Direktor bei einer Landesversicherungsanstalt — als stellvertretender Geschäftsführer oder Mitglied der Geschäftsführung, wenn der Erste Direktor in Besoldungsgruppe B 5 eingestuft ist —“ die Amtsbezeichnung „Direktor beim Bundesbeauftragten für den Datenschutz — als der leitende Beamte —“ eingefügt,

Entwurf

- bb) die Amtsbezeichnung „Präsident der Bundesstelle für Entwicklungshilfe“ gestrichen,
- cc) vom 1. Februar 1978 an bei der Amtsbezeichnung „Regierungsvizepräsident“ im Funktionszusatz die Worte „oder Präsidenten eines Niedersächsischen Verwaltungsbezirks“ gestrichen.
- c) In der Besoldungsgruppe B 7 wird vom 1. Februar 1978 an die Amtsbezeichnung „Präsident eines Niedersächsischen Verwaltungsbezirks“ gestrichen.
- d) In der Besoldungsgruppe B 8 wird vom 1. Februar 1978 an die Amtsbezeichnung „Präsident eines Niedersächsischen Verwaltungsbezirks — in einem Bezirk mit mehr als zwei Millionen Einwohnern —“ gestrichen.
- e) In der Besoldungsgruppe B 9 wird bei der Amtsbezeichnung „Ministerialdirektor³⁾“ nach dem Wort „Leiter“ das Wort „der“ durch das Wort „einer“ ersetzt.
- f) In der Besoldungsgruppe B 11 wird bei der Amtsbezeichnung „Erster Präsident der Deutschen Bundesbahn“ der Funktionszusatz „als Vorsitzender des Vorstandes“ durch den Funktionszusatz „als Vorsitz des Vorstandes“ ersetzt.

Artikel III

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird wie folgt geändert:

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- vor bb) nach der Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung“ die Amtsbezeichnung „Erster Direktor beim Bundesinstitut für Berufsbildung — als Leiter des Forschungsbereichs und als der ständige Vertreter des Präsidenten —“ eingefügt,
- bb) unverändert
- cc) mit Wirkung vom 1. Februar 1978 bei der Amtsbezeichnung „Regierungsvizepräsident“ im Funktionszusatz die Worte „oder Präsidenten eines Niedersächsischen Verwaltungsbezirks“ gestrichen.
- vor c) In der Besoldungsgruppe B 6 werden die Amtsbezeichnung „Präsident und Professor des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung.¹³⁾“ und die Fußnote 13 gestrichen.
- c) In der Besoldungsgruppe B 7 werden
 - aa) nach der Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesausgleichsamtes“ die Amtsbezeichnung „Präsident des Bundesinstituts für Berufsbildung — als Generalsekretär —“ eingefügt,
 - bb) mit Wirkung vom 1. Februar 1978 die Amtsbezeichnung „Präsident eines Niedersächsischen Verwaltungsbezirks“ gestrichen.
- d) In der Besoldungsgruppe B 8 wird mit Wirkung vom 1. Februar 1978 die Amtsbezeichnung „Präsident eines Niedersächsischen Verwaltungsbezirks — in einem Bezirk mit mehr als zwei Millionen Einwohnern —“ gestrichen.
- e) unverändert
- f) unverändert

Artikel III

Änderung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern

Das Zweite Gesetz zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern wird wie folgt geändert:

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

1. Artikel II wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgende neue Nummer 9 eingefügt:

,9. Artikel II § 9 wird wie folgt geändert:

9.1 Der bisherige Wortlaut des § 9 wird Absatz 1.

9.2 Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Stellenzulage wird nicht neben einer Stellenzulage nach den Vorbemerkungen Nr. 6, 7, 8, 9 und 10 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes oder der bei der Deutschen Bundesbank gewährten Bankzulage gewährt. Jedoch wird bei den ruhegehaltfähigen Dienstbezügen ein Betrag von 45 Deutschen Mark berücksichtigt; dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf eine ruhegehaltfähige Zulage nach Vorbemerkung Nr. 6 zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B des Bundesbesoldungsgesetzes besteht.“

b) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 10.

2. Artikel IX wird wie folgt geändert:

a) In § 11 werden

aa) in der Überschrift und in Absatz 1 Satz 1 jeweils nach dem Wort „Beamte“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Richter“ die Worte „oder Soldaten“ eingefügt,

bb) in Absatz 1 Satz 2 nach „2.3“ die Worte „und Nr. 9“ eingefügt.

b) In § 13 Satz 1 wird das Wort „Ausgleichszulage“ durch das Wort „Überleitungszulage“ ersetzt.

3. Artikel X wird wie folgt geändert:

a) Es werden folgende Paragraphenbezeichnungen geändert:

In § 1 Abs. 1 werden „76“ durch „72“, in § 2 Abs. 2 „79“ und „76“ durch „75“ und „72“ und in § 3 „79 Abs. 7“ durch „75 Abs. 8“ ersetzt.

b) In § 2 Abs. 2 werden in Buchstabe b hinter den Worten „Abteilungsvorsteher (und Professoren)“ ein Komma und die Worte „soweit sie sich in Besoldungsgruppen befinden, deren Grundgehälter mindestens denen der Besoldungsgruppe A 15 entsprechen,“ eingefügt

1. unverändert

2. Artikel IX wird wie folgt geändert:

a) In § 11 werden

aa) in der Überschrift nach dem Wort „Beamte“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Richter“ die Worte „oder Soldaten“ eingefügt,

bb) in Absatz 1 Satz 1 nach dem Wort „Beamten“ ein Komma eingefügt und die Worte „oder Richters“ durch die Worte „Richters oder Soldaten“ ersetzt,

cc) in Absatz 1 Satz 2 nach „2.3“ die Worte „und Nr. 9“ eingefügt.

b) unverändert

3. Artikel X wird wie folgt geändert:

a) unverändert

b) In § 2 Abs. 2 werden in Buchstabe b hinter den Worten „Abteilungsvorsteher (und Professoren)“ ein Komma und die Worte „soweit sie sich in Besoldungsgruppen befinden, deren Grundgehälter mindestens denen der Besoldungsgruppe A 15 entsprechen“ eingefügt

Entwurf

fügt und die Worte „Wissenschaftliche Räte (und Professoren), die bis zum 31. Dezember 1973 zum Wissenschaftlichen Rat (und Professor) der Besoldungsgruppe H 2 ernannt worden sind,“ gestrichen; in Buchstabe c werden hinter dem Doppelpunkt die Worte „Abteilungsvorsteher (und Professor),“ eingefügt.

- c) In § 4 Abs. 1 Satz 1 und in § 5 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 und Abs. 5 wird jeweils das Wort „Hochschuldozenten“ durch das Wort „Hochschulassistenten“ ersetzt.
- d) In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1. Januar 1977“ durch die Worte „1. Januar 1978“ ersetzt.
- e) In § 4 Abs. 1 Satz 2 werden das Komma und die Worte „für die Planstellen i. S. des § 25 Abs. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes eingerichtet worden sind“ gestrichen.
- f) In § 4 Abs. 4 Satz 2, erster Halbsatz, werden die Worte „§ 2 Abs. 1“ durch die Worte „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.
- g) In § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Für Professoren an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz ist § 2 Abs. 2 Buchstabe a, dritte Fallgruppe, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Besoldungsgruppe A 15 die Besoldungsgruppe A 16 tritt.“
- h) In § 5 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „1. Januar 1977“ durch die Worte „1. Januar 1978“ ersetzt.
- i) In § 5 Abs. 4 Buchstabe b werden die Zahlen „719“ und „1 437“ durch die Zahlen „722,61“ und „1 441,83“ ersetzt.

Beschlüsse des 4. Ausschusses

und die Worte „Wissenschaftliche Räte (und Professoren), die bis zum 31. Dezember 1973 zum Wissenschaftlichen Rat (und Professor) der Besoldungsgruppe H 2 ernannt worden sind,“ gestrichen; in Buchstabe c werden hinter dem Doppelpunkt die Worte „Abteilungsvorsteher (und Professoren),“ eingefügt.

- c) unverändert
- d) In § 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „1. Januar 1977“ durch die Worte „1. Juli 1978“ ersetzt.
- e) unverändert
- f) unverändert
- g) In § 4 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Für Professoren an der Erziehungswissenschaftlichen Hochschule Rheinland-Pfalz sowie für die Professoren an der Universität Bremen, die aufgrund des Artikels 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung beamtenrechtlicher und besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 27. April 1971 (Brem. Gbl. S. 117) in die Rechtsstellung von Professoren überführt worden sind, ist § 2 Abs. 2 Buchstabe a, dritte Fallgruppe, mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Besoldungsgruppe A 15 die Besoldungsgruppe A 16 tritt.“
- g1) In § 5 Abs. 2 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „Ein Sondergrundgehalt nach bisherigen landesrechtlichen Vorschriften steht der Gewährung des Endgrundgehalts der betreffenden Besoldungsgruppe im Wege der Vorweggewährung von Dienstalterszulagen gleich.“
- h) In § 5 Abs. 3 Satz 4 werden die Worte „1. Januar 1977“ durch die Worte „1. Juli 1978“ ersetzt.
- i) In § 5 Abs. 4 Buchstabe b werden in Doppelbuchstabe aa die Worte „von 719 DM“ durch die Worte „des Unterschiedes zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 5“ und in Doppelbuchstabe bb die Worte „von 1 437 DM“ durch die Worte „des Unterschiedes zwischen dem Endgrundgehalt der Besoldungsgruppe C 4 und dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 7“ ersetzt.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

- k) In § 5 Abs. 5 werden folgende neue Sätze 2 und 3 angefügt:

„Dabei erhalten Professoren der Besoldungsgruppe C 4, deren neues Grundgehalt niedriger ist als die bisherige Grundvergütung, eine ruhegehaltfähige Ausgleichszulage in Höhe des Unterschiedsbetrages zwischen der bisherigen Grundvergütung und dem neuen Grundgehalt. Der Gesamtbetrag von Ausgleichszulage und zukünftig nach den Vorbemerkungen Nummer 1 und Nummer 2 zur Bundesbesoldungsordnung C gewährten Zuschüssen darf die Summe der in diesen beiden Bestimmungen genannten Höchstbeträge nicht überschreiten.“

- ii) In § 5 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe c ist folgender Satz anzufügen:

„Soweit die Summe dieses Zuschusses und des Zuschusses nach Buchstabe a den Höchstbetrag des Zuschusses nach Nummer 2 der in Satz 1 bezeichneten Vorbemerkungen übersteigt, gilt der Unterschiedsbetrag als Zuschuß im Sinne von Nummer 1 dieser Vorbemerkungen.“

- k) unverändert

Artikel III a

Anderung des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes

Das Gesetz über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes in der Fassung des Artikels IV des Sechsten Gesetzes über die Erhöhung von Dienst- und Versorgungsbezügen in Bund und Ländern vom 15. November 1977 (BGBl. I S 2117) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut des § 2 wird Absatz 1.

2. Es wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 2 gelten auch als erfüllt für die Zeit zwischen der Beendigung eines Beamtenverhältnisses kraft Rechtsvorschrift oder allgemeiner Verwaltungsanordnung infolge Bestehens einer Laufbahnprüfung und der Begründung eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn, längstens bis zum ersten allgemeinen Arbeitstag des auf die Laufbahnprüfung folgenden Monats.“

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Artikel IV

Artikel IV

Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

Änderung beamtenrechtlicher Vorschriften

§ 1

§ 1

Bundesbeamtengesetz

Bundesbeamtengesetz

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

Das Bundesbeamtengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 1, 795), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

1. § 72 wird wie folgt geändert:

1. § 72 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 werden die Worte „— in einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des für die Finanzen zuständigen Bundesministers für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat —“ gestrichen.

- a) **u n v e r ä n d e r t**

- b) Die Fußnote ²⁾ wird gestrichen.

- b) **u n v e r ä n d e r t**

- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

- c) Dem Absatz 2 wird folgender Satz 4 angefügt:

„In den Fällen des Satzes 3 kann bis zum 31. Dezember 1980 an Beamte in den Bereichen der Inneren Sicherheit und des Bundesnachrichtendienstes sowie an das eingeschiffte technische und wissenschaftliche Personal auf Forschungsschiffen in einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Bundesministers der Finanzen für einen Zeitraum bis zu 80 Stunden im Monat Mehrarbeitsvergütung gezahlt werden; die Bundesregierung kann im Bereich des Bundeskriminalamtes für besondere Einsatzlagen Ausnahmen von der Höchstbegrenzung von 80 Stunden zulassen.“

*„In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation **kann** in den Bereichen der Inneren Sicherheit und des Bundesnachrichtendienstes sowie **beim** eingeschiffen technischen und wissenschaftlichen Personal auf Forschungsschiffen mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Bundesministers der Finanzen **in den Fällen des Satzes 3 darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung wie folgt gezahlt werden:***

Vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1978 über achtzig Stunden im Monat hinaus,
vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 bis höchstens achtzig Stunden im Monat,
vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 bis höchstens siebzig Stunden im Monat,
vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 bis höchstens sechzig Stunden im Monat,
vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982 bis höchstens fünfzig Stunden im Monat.“

2. § 176 a wird wie folgt geändert:

2. § 176 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird durch folgenden Satz ergänzt:
„Steht das Personal der Hochschule im Dienst einer bundesunmittelbaren Körperschaft, Anstalt oder Stiftung des öffentlichen Rechts, sind die in Satz 1 bezeichneten Beamten mittelbare Bundesbeamte.“

- a) **u n v e r ä n d e r t**

- b) Absatz 5 wird durch folgende Sätze ergänzt:
„Für die Übernahme des am 1. Januar 1978 vorhandenen wissenschaftlichen und künst-

- b) Absatz 5 wird durch folgende Sätze ergänzt:
*„Für die Übernahme des am **1. Juli 1978** vorhandenen wissenschaftlichen und künst-*

Entwurf

lerischen Personals in die nach dem Hochschulrahmengesetz vorgesehenen Rechtsverhältnisse gelten § 75 Abs. 2 bis 6 und 8 des Hochschulrahmengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß § 75 Abs. 2 nur auf Personen anzuwenden ist, die hauptberuflich ausschließlich Aufgaben im Sinne des § 43 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes an den Hochschulen der Bundeswehr wahrnehmen und die Einstellungs Voraussetzungen nach § 44 des Hochschulrahmengesetzes erfüllen. Über den Nachweis einer qualifizierten Lehrtätigkeit im Sinne des § 75 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde nach Grundsätzen, die der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Einvernehmen mit den obersten Bundesbehörden aufstellt, in deren Geschäftsbereich Hochschulen vorhanden sind.“

§ 2

Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 44 wird wie folgt geändert:

1. In Satz 3 werden die Worte „— in einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat —“ gestrichen.
2. Die Fußnote ³⁾ wird gestrichen.
3. In Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in diesen Fällen kann für bestimmte Dienstzweige bestimmt werden, daß bis zum 31. Dezember 1980 in einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen für einen Zeitraum bis zu achtzig Stunden im Monat Mehrarbeitsvergütung gezahlt werden kann.“

Beschlüsse des 4. Ausschusses

lerischen Personals in die nach dem Hochschulrahmengesetz vorgesehenen Rechtsverhältnisse gelten § 75 Abs. 2 bis 6 und 8 des Hochschulrahmengesetzes entsprechend mit der Maßgabe, daß § 75 Abs. 2 nur auf Personen anzuwenden ist, die hauptberuflich ausschließlich Aufgaben im Sinne des § 43 Abs. 1 des Hochschulrahmengesetzes an den Hochschulen der Bundeswehr wahrnehmen und die Einstellungs Voraussetzungen nach § 44 des Hochschulrahmengesetzes erfüllen. Über den Nachweis einer qualifizierten Lehrtätigkeit im Sinne des § 75 Abs. 4 des Hochschulrahmengesetzes entscheidet die oberste Dienstbehörde nach Grundsätzen, die der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft im Einvernehmen mit den obersten Bundesbehörden aufstellt, in deren Geschäftsbereich Hochschulen vorhanden sind.“

§ 2

Beamtenrechtsrahmengesetz

Das Beamtenrechtsrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Januar 1977 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

§ 44 wird wie folgt geändert:

1. unverändert
2. unverändert
3. Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„In einer durch andere Maßnahmen nicht zu beseitigenden Ausnahmesituation kann in den Bereichen der Inneren Sicherheit und im ärztlichen Dienst an Krankenhäusern mit Zustimmung der obersten Dienstbehörde und des Ministers (Senators) der Finanzen in den Fällen des Satzes 3 darüber hinaus Mehrarbeitsvergütung wie folgt gezahlt werden:

- Vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1978 über achtzig Stunden im Monat hinaus,
- vom 1. Januar 1979 bis 31. Dezember 1979 bis höchstens achtzig Stunden im Monat,
- vom 1. Januar 1980 bis 31. Dezember 1980 bis höchstens siebenzig Stunden im Monat,
- vom 1. Januar 1981 bis 31. Dezember 1981 bis höchstens sechzig Stunden im Monat,

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

vom 1. Januar 1982 bis 31. Dezember 1982
bis höchstens fünfzig Stunden im Monat."

§ 2 a

Beamtenversorgungsgesetz

Das Gesetz über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), zuletzt geändert durch . . . , wird wie folgt geändert:

§ 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „vierzigtausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden das Wort „zwanzigtausend“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“, das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwölftausendfünfhundert“ und das Wort „fünftausend“ durch das Wort „sechstausendzweihundertfünfzig“ ersetzt.

§ 2 b

Soldatenversorgungsgesetz

(1) Das Soldatenversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Februar 1977 (BGBl. I S. 337), zuletzt geändert durch das , wird wie folgt geändert:

1. In § 63 Abs. 3 Satz 1 werden

- a) in Nummer 2 das Wort „vierzigtausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“,
- b) in Nummer 4 das Wort „zwanzigtausend“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“,
- c) in Nummer 6 das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwölftausendfünfhundert“ und
- d) in Nummer 8 das Wort „fünftausend“ durch das Wort „sechstausendzweihundertfünfzig“ ersetzt.

2. § 63 a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „vierzigtausend“ durch das Wort „fünfzigtausend“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 werden das Wort „zwanzigtausend“ durch das Wort „fünfundzwanzigtausend“, das Wort „zehntausend“ durch das Wort „zwölftausendfünfhundert“ und das Wort „fünftausend“ durch das Wort „sechstausendzweihundertfünfzig“ ersetzt.

(2) Absatz 1 gilt nicht im Land Berlin.

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 3

Bundesdisziplinarordnung

§ 3

unverändert

Die Bundesdisziplinarordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juli 1967 (BGBl. I S. 750, 984), zuletzt geändert durch § 97 des Beamtenversorgungsgesetzes vom 24. August 1976 (BGBl. I S. 2485), wird wie folgt geändert:

1. In § 40 Abs. 2 Halbsatz 1 werden die Worte „4 und 6“ durch die Worte „4, 6 und 7“ ersetzt.
2. In § 49 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Direktoren“ durch die Worte „Vorsitzende Richter“ ersetzt.
3. In § 51 Satz 1 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 7 angefügt:
„7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitgewirkt hat.“
4. In § 114 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die Kosten eines zuungunsten des Beamten eingelegten erfolgreichen Rechtsmittels des Bundesdisziplinaranwalts sind dem Bund teilweise oder ganz aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beamten damit zu belasten.“
5. In § 115 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Hat ein zuungunsten des Beamten eingelegtes Rechtsmittel des Bundesdisziplinaranwalts Erfolg, sind die dem Beamten im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen, soweit es unbillig wäre, den Beamten damit zu belasten.“
6. In § 115 Abs. 5 wird folgender Satz 2 angefügt:
„Bei einem in vollem Umfang erfolglosen Rechtsmittel des Beamten ist es unzulässig, die diesem im Rechtsmittelverfahren erwachsenen notwendigen Auslagen teilweise oder ganz dem Bund aufzuerlegen.“
7. § 121 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 werden die Worte „§ 73 Abs. 2 und des § 163 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 60 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.
 - b) In Absatz 6 werden die Worte „§ 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ und die Worte „§ 73 Abs. 2 und des § 163 des

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 60 des Beamtenversorgungsgesetzes“ ersetzt.

8. In § 125 Satz 1 werden die Worte „§ 73 Abs. 2 des Bundesbeamtengesetzes“ durch die Worte „§ 9 des Bundesbesoldungsgesetzes“ ersetzt.

§ 4

Bundesreisekostengesetz

Das Bundesreisekostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1973 (BGBl. I S. 1621), zuletzt geändert durch, wird wie folgt geändert:

1. In § 5 Abs. 1 Satz 1 werden

- a) die Worte „A 8 bis A 16, B 1, R 1 und R 2“ durch die Worte „A 8 bis A 16, B 1, C 1 bis C 3, R 1 und R 2“ und
- b) die Worte „B 2 bis B 11, R 3 bis R 10“ durch die Worte „B 2 bis B 11, C 4, R 3 bis R 10“ ersetzt.

2. In § 8 Abs. 1 Satz 1 werden

- a) die Worte „A 11 bis A 15, B 1, R 1“ durch die Worte „A 11 bis A 15, B 1, C 1 bis C 3, R 1“ und
- b) die Worte „A 16, B 2 bis B 11, R 2 bis R 10“ durch die Worte „A 16, B 2 bis B 11, C 4, R 2 bis R 10“ ersetzt.

§ 5

Entwicklungshelfer-Gesetz

§ 17 des Entwicklungshelfer-Gesetzes vom 18. Juni 1969 (BGBl. I S. 549), geändert durch das Gesetz vom 29. Juni 1976 (BGBl. I S. 1701, 1871) erhält folgende Fassung:

„§ 17

Beamtenrechtliche Vorschriften

(1) Bewirbt sich ein Entwicklungshelfer oder früherer Entwicklungshelfer, der ein Entwicklungsdienstverhältnis von nicht mehr als drei Jahren eingegangen ist und dessen Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten, durch den geleisteten Entwicklungsdienst erloschen ist, bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Beendigung des Entwicklungsdienstverhältnisses um Einstellung als Beamter und wird er in den Vorbereitungsdienst eingestellt, so darf nach Erwerb der Befähigung für die Laufbahn

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

die Anstellung nicht über den Zeitpunkt hinausgeschoben werden, zu dem der Beamte ohne Ableisten eines Entwicklungsdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes zur Anstellung herangestanden hätte. Das Ableisten der vorgeschriebenen Probezeit wird dadurch nicht berührt. Die Sätze 1 und 2 gelten für Beförderungen sinngemäß, sofern die dienstlichen Leistungen eine Beförderung während der Probezeit rechtfertigen.

(2) Beginnt ein früherer Entwicklungshelfer, der ein Entwicklungsdienstverhältnis von nicht mehr als drei Jahren eingegangen war und dessen Pflicht, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten, durch den geleisteten Entwicklungsdienst erloschen ist, im Anschluß an den Entwicklungsdienst eine für den künftigen Beruf als Beamter oder Richter vorgeschriebene Ausbildung (Hochschul-, Fachschul- oder praktische Ausbildung) oder wird diese durch den Entwicklungsdienst unterbrochen, so gilt Absatz 1 entsprechend, wenn er sich bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Abschluß der Ausbildung um Einstellung als Beamter oder Richter bewirbt und auf Grund dieser Bewerbung eingestellt wird. Dienstzeiten, die Voraussetzung für eine Beförderung sind, beginnen für den unter den Voraussetzungen des Satzes 1 eingestellten Richter mit dem Zeitpunkt, zu dem er ohne Ableisten eines Entwicklungsdienstes bis zur Dauer des Grundwehrdienstes zur Ernennung auf Lebenszeit herangestanden hätte.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für einen früheren Entwicklungshelfer, dessen Ausbildung für ein späteres Beamtenverhältnis durch eine festgesetzte mehrjährige Tätigkeit im Arbeitsverhältnis an Stelle des sonst vorgeschriebenen Vorbereitungsdienstes durchgeführt wird."

Artikel V Schlußvorschriften

§ 1

Neubekanntmachung der Bundesdisziplinarordnung und des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Bundesdisziplinarordnung *in der vom 1. Januar 1978 an geltenden Fassung* und das Bundesbesoldungsgesetz in der vom 1. Februar 1978 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel V Schlußvorschriften

§ 1

Neubekanntmachung der Bundesdisziplinarordnung und des Bundesbesoldungsgesetzes

Der Bundesminister des Innern wird ermächtigt, die Bundesdisziplinarordnung und das Bundesbesoldungsgesetz in der vom 1. **Juli** 1978 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

§ 2

unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 4. Ausschusses

§ 3

§ 3

Inkrafttreten**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am 1. *Januar* 1978 in Kraft.

(1) Dieses Gesetz tritt, **soweit Absatz 2 nichts anderes bestimmt**, am 1. **Juli** 1978 in Kraft.

(2) Artikel IV § 1 Nr. 1 Buchstabe c und § 2 Nr. 3 treten mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft. Artikel IV §§ 2 a und 2 b treten mit Wirkung vom 1. Januar 1977 in Kraft. Ist der Dienstunfall nach dem 31. Dezember 1976 und vor der Verkündung dieses Gesetzes eingetreten, kann ein nach § 37 Abs. 3 des Beamtenversorgungsgesetzes ausgesprochener Verzicht widerrufen werden; auf die einmalige Unfallentschädigung ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem nach § 37 des Beamtenversorgungsgesetzes gewährten Ruhegehalt und dem Ruhegehalt anzurechnen, das ohne Anwendung dieser Vorschrift zugestanden hätte. Satz 3 gilt entsprechend bei Anwendung des § 27 des Soldatenversorgungsgesetzes.

„3. Bundesbesoldungsordnung C

Besol- dungs- gruppe	Orts- zuschlag Tarifklasse								
C 1	I b	Stufe 1 2 435,71				Stufe 2 2 525,14			
		Dienstaltersstufe							
		1	2	3	4	5	6	7	8
C 2	I b	1 983,43	2 125,92	2 268,41	2 410,90	2 553,39	2 695,88	2 838,37	2 980,86
C 3		2 241,55	2 402,88	2 564,21	2 725,54	2 886,87	3 048,20	3 209,53	3 370,86
C 4	I a	2 903,10	3 065,28	3 227,46	3 389,64	3 551,82	3 714,00	3 876,18	4 038,36

		Stufe 3 2 614,57							
		Dienstaltersstufe							
		9	10	11	12	13	14	15	Dienst- alters- zulage
C 2	I b	3 123,35	3 265,84	3 408,33	3 550,82	3 693,31	3 835,80	3 978,29	142,49
C 3		3 532,19	3 693,52	3 854,85	4 016,18	4 177,51	4 338,84	4 500,17	161,33
C 4	I a	4 200,54	4 352,72	4 524,90	4 687,08	4 849,26	5 011,44	5 173,62	162,18

Bericht der Abgeordneten Broll und Liedtke

1.

Der am 9. März 1978 von der Bundesregierung zugeleitete und am 13. April 1978 nach der 1. Beratung im Deutschen Bundestag an den Innenausschuß zur federführenden Beratung überwiesene Gesetzentwurf — Drucksache 8/1606 — wurde dem Ausschuß für Bildung und Wissenschaft sowie dem Haushaltsausschuß mitberatend überwiesen. Der Haushaltsausschuß hat seinen Bericht nach § 96 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gesondert erstattet. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hat den Gesetzentwurf in zwei Sitzungen beraten und seine zustimmende Stellungnahme am 26. April 1978 beschlossen. Der Haushaltsausschuß hat den Gesetzentwurf ebenfalls in zwei Sitzungen beraten und am 27. April 1978 eine Stellungnahme mit Änderungsvorschlägen zu dem Gesetzentwurf abgegeben. Auf die Stellungnahme der beteiligten Ausschüsse wird bei den betreffenden Vorschriften eingegangen.

Der Innenausschuß hat den Gesetzentwurf in vier Sitzungen am 19., 26. und 28. April sowie am 10. Mai 1978 beraten. Seine Erörterungen konzentrierten sich auf die Besoldung der Hochschullehrer und auf die Dauer sowie das Ausmaß der Ausnahmeregelungen über die Mehrarbeitsvergütung von mehr als 40 Stunden im Monat. Soweit die Bundesregierung der Stellungnahme des Bundesrates vom 16. Dezember 1977 in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat, wurden die Vorschläge des Bundesrates übernommen. Im folgenden wird lediglich auf die vom Regierungsentwurf materiell abweichenden Beschlüsse hingewiesen; im übrigen wird auf die Begründung des Gesetzentwurfs — Drucksache 8/1606 — Bezug genommen.

2.

Der Ausschuß hat den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend seinem in der 34. Sitzung am 23. November 1977 gefaßten Beschluß mit der Beratung der Achten Novelle verbunden und die vorgeschlagene Änderung des § 13 BBesG einstimmig — aber gekürzt — gebilligt. Sie ist als neue Nummer 01 in Artikel II aufgenommen worden. Der Haushaltsausschuß hat dem Gesetzentwurf zugestimmt; der ebenfalls mitberatende Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hatte den Gesetzentwurf bereits am 19. Oktober 1977 einstimmig gebilligt. Gleichzeitig hat er jedoch einvernehmlich die Auffassung vertreten, daß die Besoldung von Schulleitern langfristig nicht an der Schülerzahl, sondern am Inhalt der jeweiligen Tätigkeit ausgerichtet werden sollte.

3. Zu einzelnen Vorschriften

Artikel I Nr. 2

Die Änderung des Datums wurde notwendig, weil es nach der Zuleitung des Gesetzentwurfs an den Bundesrat durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur — BGBl. I 1977, S. 3102 — um ein halbes Jahr hinausgeschoben worden ist.

Nummer 2 a

Die Einfügung der Nummer 2 a geht auf den Wunsch des Bundesrates zurück, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung mit einem redaktionellen Änderungsvorschlag zugestimmt hat.

Nummern 3 und 4

Der Ausschuß hat sich zu den Vorbemerkungen Nummern 1 und 2 im Prinzip den Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hatte, angeschlossen. In Abänderung des Bundesratsvorschlages hat er lediglich an die Stelle der Besoldungsgruppe B 3 die Besoldungsgruppe C 4 gesetzt, um zu verdeutlichen, daß es um die Vorbemerkungen zur Besoldungsordnung C für Hochschullehrer geht.

Nummer 6

Der Haushaltsausschuß hat einstimmig empfohlen, der Regierungsvorlage zu folgen. Der Ausschuß für Bildung und Wissenschaft hatte dagegen um Prüfung gebeten, ob der Vorschlag des Ausschusses für Kulturfragen des Bundesrates verwirklicht werden könne, der eine prozentuale Absenkung der Gehälter in den Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 vorsah. Der Ausschuß hat sich nach ausführlichen Erörterungen und Darlegungen der Folgerungen, die die Verwirklichung dieses Vorschlages mit sich bringen, einstimmig dafür ausgesprochen, hinsichtlich der Absenkung der Gehälter in Besoldungsgruppe C 1 dem Regierungsentwurf zu folgen und die Gehälter in den Besoldungsgruppen C 2 bis C 4 um 2,5 v. H. zu senken. Dabei ging der Ausschuß davon aus, daß die Absenkung um ein halbes Prozent jeweils zu Minderausgaben von etwa 8 Millionen DM bei den Ländern führt, insgesamt also rund 40 Millionen DM eingespart werden können. Zusammen mit den durch die Absenkung der Besoldungsgruppe C 1 errechneten Minderausgaben von 20 bis 25 Millionen DM werden also 60 bis 65 Millionen DM eingespart werden können. Der Ausschuß war der Auffassung, daß diese gegenüber dem Regierungsentwurf geringere Einsparung von den Ländern verkraftet werden könne und aus hochschulpolitischen Gründen geboten ist. Der Ausschuß ließ sich davon überzeugen, daß eine genauere Angabe über die zu erwar-

tenden Minderausgaben vor allem mit Rücksicht auf die Überleitungsmaßnahmen der Länder in die neue Besoldungsordnung C nicht möglich ist.

Artikel II

Die neue Nummer 01 ist aus dem vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes — Drucksache 8/870 — übernommen worden. Allerdings hat der Ausschuß es für notwendig gehalten, dem in den Ländern praktizierten Verfahren zu entsprechen, um ein umständliches Prüfungsverfahren, das Unsicherheit unter den Betroffenen ausgelöst hätte, zu vermeiden. Der Ausschuß war sich darin einig, daß die jetzt beschlossene Fassung nicht auf Dauer gelten kann und spätestens bei der fälligen Neuordnung der Besoldung der Lehrer auf Grund neuer Studiengänge erneut geprüft werden soll.

Nummer 6

Die Einfügung des Wortes „mindestens“ in den Entwurfs-Text geht auf den Vorschlag des Bundesrates zurück, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Nummern 6 a und 6 b

Die vom Ausschuß beschlossene Fassung entspricht den Vorschlägen des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt hat.

Vor Nummer 8

Der Ausschuß hat die Frage geprüft, ob die Beamten des Zollfahndungsdienstes, des Fahndungsdienstes der Deutschen Bundesbahn und der Feldjäger der Bundeswehr sowie der Verwaltungsbeamten des Bundesgrenzschutzes, die die Einheiten des BGS im Einsatz begleiten, in die Vorbemerkung Nummer 9 (Polizeizulage) möglich ist. Der Antrag der Fraktion der CDU/CSU, dies zu beschließen, wurde mit der Mehrheit der Stimmen der Koalitionsfraktionen abgelehnt. Einstimmig hat der Ausschuß aber vorgesehen, diese Frage erneut zu prüfen, wenn er über den vom Bundesrat eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesbesoldungsgesetzes (A 9 + Zulage) — Drucksache 8/1490 — und den hierzu von der Bundesregierung in ihrer Stellungnahme angekündigten Gesetzentwurf berät. Der Ausschuß hat den Bundesminister des Innern gebeten, den ihm im April 1976 zugeleiteten Bericht zur Einbeziehung weiterer Gruppen in die Polizeizulage fortzuschreiben und zu aktualisieren sowie die strukturellen Probleme des öffentlichen Dienstes aufzulisten.

Nummer 8 a

Die Einfügung in den Entwurfstext geht auf den Vorschlag des Bundesrates zurück, dem die Bundesregierung zugestimmt hat.

Nummer 9

Die zusätzlich zu dem Gesetzentwurf empfohlenen Änderungen der Besoldungsordnung B betreffen Beamte des Bundesinstituts für Berufsbildung. Soweit

es sich nicht um redaktionelle Anpassungen an diese neue Behördenbezeichnung handelt, geht es um Fälle, in denen die Amtsbezeichnung nach § 81 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes bisher nur vorläufig durch den Bundespräsidenten festgesetzt worden war. Das frühere Bundesinstitut für Berufsbildungsforschung ist geschlossen in das neue Bundesinstitut für Berufsbildung übergegangen. Die Leitung des mehrerer Hauptabteilungen umfassenden Forschungsbereiches (Sitz Berlin) soll aber weiterhin in einer Hand bleiben; das soll durch das neue und gegenüber den Hauptabteilungsleitern besoldungsrechtlich herausgehobene Amt „Erster Direktor“ gewährleistet werden. Zugleich soll der Erste Direktor als der ständige Vertreter des Präsidenten amtiert. Das Amt des nach den §§ 15 und 18 des Ausbildungsplatzförderungsgesetzes geschaffenen Generalsekretärs des Bundesinstituts für Berufsbildung soll in Besoldungsgruppe B 7 eingestuft werden. Sowohl für den „Ersten Direktor“ wie für den Generalsekretär stehen die notwendigen Planstellen zur Verfügung. Das bisherige in Besoldungsgruppe B 6 eingestufte Amt „Präsident und Professor des Bundesinstituts für Berufsbildungsforschung“ wird nicht mehr benötigt.

Artikel III

Die Änderung der Nummer 3 Buchstabe g und die Einfügung der neuen Nummer 3 Buchstabe g 1 sowie der Nummern 3 Buchstabe i und 3 Buchstabe i 1 geht auf die Vorschläge des Bundesrates zurück, denen die Bundesregierung zugestimmt hat. Die vom Bundesrat gewünschte Ergänzung von § 2 Abs. 3 des Artikels X 2. BesVNG, der die Bundesregierung zugestimmt hatte, ist vom Ausschuß nicht aufgegriffen worden (vgl. Nummer 9 der Stellungnahme des Bundesrates).

Dem Vorschlag des Haushaltsausschusses, Nummer 3 Buchstabe k so zu ändern, daß mit der Besitzstandsklausel eine Abschmelzungsvorschrift dergestalt eingefügt werden sollte, daß zukünftige Besoldungserhöhungen so lange angerechnet werden, bis die Beträge der Besoldungsordnung C erreicht sind, hat sich der Ausschuß nicht angeschlossen. Das Gleiche gilt für den Wunsch des Haushaltsausschusses, in die Abschmelzungsvorschrift auch die sogenannten Sonderzuschüsse, die in den Ländern gewährt werden, einzubeziehen, um die Gleichbehandlung der Professoren zu gewährleisten. Der Ausschuß hat sich den rechtlichen Bedenken angeschlossen, die von den Beauftragten der Länder in den Beratungen gegen diese Vorschläge geltend gemacht worden sind.

Artikel III a

Die Änderung des Gesetzes über die Gewährung eines jährlichen Urlaubsgeldes geht auf den Vorschlag des Bundesrates zurück, dem die Bundesregierung mit Einschränkungen zugestimmt hat. Der Ausschuß hat sich dem Vorschlag der Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zur Stellungnahme des Bundesrates angeschlossen.

Artikel IV

Zu § 1 Nr. 1 Buchstabe c und § 2 Nr. 3

Der Ausschuß hat sich einstimmig für eine Änderung der Regierungsvorlage ausgesprochen. Die Ausnahmeregelung soll für die in der Vorschrift genannten Bereiche zwar nochmals verlängert werden, die Zahl der Überstunden, für die Mehrarbeitsvergütung gezahlt werden darf, soll aber stufenweise bis auf 40 Stunden verringert werden. Dafür hat der Ausschuß die Dauer der Ausnahmeregelung bis zum 31. Dezember 1982 verlängert. Die Möglichkeit, im Bereich des Bundeskriminalamtes für besondere Einsatzlagen Ausnahmen von der Höchstbegrenzung von 80 Stunden zuzulassen, soll auf die Zeit vom 1. Januar 1976 bis 31. Dezember 1978 beschränkt bleiben. Der Ausschuß hält es sowohl aus arbeitsmarktpolitischen Gründen, als auch aus Gründen der Fürsorgepflicht gegenüber den Beschäftigten des öffentlichen Dienstes nicht für vertretbar, eine so hohe Überstundenzahl weiterhin zuzulassen, zumal in anderen Bereichen die Kürzung der wöchentlichen Arbeitszeit unter 40 Stunden ernsthaft diskutiert wird. Der Ausschuß hält es auch für notwendig, die Ausnahmetatbestände für den Bereich der Länder eng zu fassen und es ihnen nicht zu überlassen, in welchen Bereichen Mehrarbeit über 40 Stunden im Monat vergütet werden darf. Den weitergehenden Vorschlag des Haushaltsausschusses, im Falle einer außergewöhnlichen Gefährdungslage im Bereich der Inneren Sicherheit über den 31. Dezember 1978 hinaus die Möglichkeit zu erhalten, Mehrarbeitsvergütung für mehr als 80 Stunden zu zahlen, hat der Ausschuß abgelehnt.

Zu §§ 2 a und b

Der Bundesrat hat in seiner Stellungnahme den Vorschlag gemacht, die einmalige Unfallentschädigung nach § 43 des Beamtenversorgungsgesetzes von 40 000 auf 50 000 DM zu erhöhen und eine entsprechende Erhöhung für die in Absatz 2 der Vorschrift

vorgesehenen Fälle vorzunehmen. Diese Erhöhung war schon im Entwurf des Beamtenbesoldungsgesetzes vorgesehen, wurde damals aber mit Rücksicht auf das Besoldungsmoratorium nicht verwirklicht. Die Bundesregierung hat dem Vorschlag des Bundesrates in ihrer Gegenäußerung mit dem Hinweis zugestimmt, daß eine entsprechende Änderung des Soldatenversorgungsgesetzes ebenfalls notwendig sei. Der Ausschuß hat den Vorschlag des Bundesrates und den Ergänzungsvorschlag der Bundesregierung gebilligt.

§ 4

Die vom Ausschuß beschlossene Änderung des Bundesreisekostengesetzes geht auf den Vorschlag des Bundesrates zurück, dem die Bundesregierung in ihrer Gegenäußerung zugestimmt hat.

§ 5

Die Änderung des Entwicklungshelfergesetzes geht auf einen Beschluß des Ausschusses auf Antrag von Mitgliedern der Koalitionsfraktionen zurück, der schon im Herbst 1977 anläßlich der Beratung der Änderung des Zivildienstgesetzes gefaßt worden war. Die Vorschrift soll sicherstellen, daß die soziale Sicherheit der Entwicklungshelfer gewährleistet und die Gleichrangigkeit neben dem Wehrdienst oder dem Zivildienst deutlich gemacht wird. Diese Gleichrangigkeit kommt insbesondere dadurch zum Ausdruck, daß nach einem zweijährigen, unter bestimmten Voraussetzungen auch schon nach fünfzehnmonatigem, Entwicklungsdienst die Pflicht erloschen ist, Grundwehrdienst oder Zivildienst zu leisten. Hieraus ergibt sich die Konsequenz, daß die vom Wehr- oder Zivildienst befreiende Tätigkeit als Entwicklungshelfer im Rahmen des öffentlichen Dienstrechts nicht anders gewertet werden darf, als der Grundwehrdienst.

Bonn, den 10. Mai 1978

Broll Liedtke

Berichterstatte